



Teilrevision der Verordnung über die universitären Medizinalberufe

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage vom 25. April 2019
4. Abschnitt: Apothekerinnen und Apotheker <i>Tätigkeitsbereich</i> § 24. ¹Bewilligungen der zuständigen Stelle berechtigen Heilmittel in Verkehr zu bringen. ²Apothekerinnen und Apotheker dürfen in öffentlichen Apotheken Aufgaben zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit sowie zur Verhütung von Krankheiten übernehmen, sofern sie aufgrund ihrer Fachkenntnisse befähigt sind, diese nach dem aktuellen Stand der Wissenschaften auszuführen.	<i>Der Regierungsrat beschliesst:</i> Die Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert: 4. Abschnitt: Apothekerinnen und Apotheker <i>Tätigkeitsbereich</i> § 24. Abs. 1 und 2 unverändert.



³Apothekerinnen und Apotheker sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, an gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen vorzunehmen:

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- c. Folgeimpfungen gegen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B, wenn die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.

⁴Die Bewilligung nach Abs. 3 Satz 2 wird erteilt, wenn die Apothekerin oder der Apotheker über eine genügende fachliche Aus- oder Weiterbildung verfügt.

³Apothekerinnen und Apotheker sind im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung von Arzneimitteln berechtigt. Mit Bewilligung der Gesundheitsdirektion sind sie befugt, ohne ärztliche Verschreibung an Personen ab 16 Jahren nach Massgabe von Abs. 4 folgende Impfungen vorzunehmen:

- a. Impfung gegen Grippe,
- b. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
- c. Impfung gegen Hepatitis A, Hepatitis B und Hepatitis A und B,
- d. Impfung gegen Diphtherie, Tetanus, Pertussis und Poliomyelitis.

⁴Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker sind ausgeschlossen bei:

- a. Kontraindikation,
- b. Schwangerschaft,
- c. Immunschwäche und
- d. Autoimmunkrankheit.

⁵Die Bewilligung nach Abs. 3 Satz 2 wird erteilt, wenn die Apothekerin oder der Apotheker über eine genügende fachliche Aus- oder Weiterbildung verfügt.